

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 4/07 S

L 8 KR 179/05 (Hessisches LSG)
S 30 KR 4709/03 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r, den Richter Dr. B e r n s d o r f f sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 13. August 2007 - Az B 12 KR 72/06 B - werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 13.8.2007 hat der Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 13.7.2006 als unzulässig verworfen. Gegen diesen ihm am 3.9.2007 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 17.9.2007 "Gegenvorstellung bzw Rüge" erhoben.
- 2 Soweit der Kläger damit eine Anhörungsrüge iS von §178a SGG erhoben hat, ist diese unzulässig. Der Kläger hat nicht formgerecht (§ 178a Abs 2 Satz 6 SGG) dargelegt, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt sein könnte. Der Senat hatte im Beschluss vom 13.8.2007 die Nichtzulassungsbeschwerde in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen, weil der Kläger in der Begründung des Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet hatte. In seinem Schriftsatz vom 17.9.2007 rügt der Kläger nicht, dass sein Vorbringen nicht berücksichtigt wurde. Soweit er meint, vor der Verwerfung des Rechtsmittels hätte ein entsprechender Hinweis erteilt werden können, um ungenügende Angaben noch ergänzen zu können, legt er nicht dar, dass und warum der Senat zu einem entsprechenden Hinweis verpflichtet gewesen wäre und ob und inwieweit ein solcher zu einer anderen Entscheidung hätte führen können.
- 3 Die erhobene Gegenvorstellung ist ebenfalls unzulässig. Es kann offen bleiben, ob eine Gegenvorstellung im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsmittelklarheit (vgl *Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 30.4.2003, 1 PBvU 1/02, BVerfGE 107, 395 = SozR 4-1100 Art 103 Nr 1, vom 8.2.2006, 2 BvR 575/05, NJW 2006, 2907, und vom 16.1.2007, 1 BvR 2803/06, NJW 2007, 2538*) statthaft ist (vgl *Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 26.9.2007, V S 10/07, mwN*). Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Begründung. Das Vorbringen des Klägers lässt nicht erkennen, dass die Voraussetzungen dieses Rechtsbehelfs (vgl *Bundessozialgericht <BSG> SozR 3-1500 § 160a Nr 24 sowie Beschlüsse vom 16.7.2003, B 13 RJ 106/03 B, und vom 28.7.2005, B 13 RJ 178/05 B, SozR 4-1500 § 178a Nr 3*) gegeben sein könnten.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

